

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der DAV-Lizenz

DAV Freeride-Guide

Stand: 20.02.2025

DAV Ressort Bildung

Inhalt

Teil I	Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung	3
1.1	Zulassung zur Ausbildung	3
1.2	Dauer der Ausbildung	3
1.3	Gliederung der Ausbildung	3
1.4	Organisation der Ausbildung	4
1.5	Theorie-Selbststudium.....	4
1.6	Anerkennung anderer Ausbildungen	4
Teil II	Ausbildungsordnung.....	5
2.1	Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1.....	5
2.2	Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2.....	6
2.3	Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb.....	7
Teil III	Prüfungsordnung	8
3.1	Prüfungskommission.....	8
3.2	Zulassung zu den Prüfungen.....	8
3.3	Bewertung der Prüfungen.....	8
3.4	Prüfungen im Lehrgang 1	8
3.5	Prüfungen im Lehrgang 2	9
3.6	Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen.....	10
3.7	Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten.....	11
Teil IV	Lizenzordnung	12
Teil V	Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung	13

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) oder eines Vereins mit Sonderabkommen (Gastverband)
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe mit mindestens neun Unterrichtseinheiten, nicht älter als 2 Jahre
4. Gültige Lizenz als Fachübungsleiter*in Skilauf, Trainer*in C Skibergsteigen oder Trainer*in B Skihochtour des DAV bzw. eine anerkannt gleichwertige Ausbildung eines Partnerverbandes
5. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wie folgt:
 - Mehrjährige Erfahrung im Befahren von Varianten- bzw. Tourenabfahrten
 - Gute Kenntnisse in Lawinenbeurteilung und im Umgang mit LVS-Geräten (Lösen einer Einfachverschüttung)
 - Sehr gutes, sportliches und paralleles Skifahren gemäß den Merkmalen hochwertigen Kurvenfahrens in verschiedenen Schneearten abseits der Piste (siehe DVS-Skilehrplan Praxis bzw. Alpin-Lehrplan Band 4 „Skibergsteigen – Freeriding in jeweils aktueller Auflage)

Anmerkung: Die Ausbildung ist nur mit Ski möglich, nicht mit Snowboard oder Splitboard.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfungen und je nach Vorqualifikation mindestens 135,5 bzw. 136,5 Unterrichtseinheiten (UE à 45 Minuten), die sich auf zwei Lehrgänge (LG 1 und LG 2) und auf das Theorie-Selbststudium verteilen. Die Aufteilung der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

Die Ausbildung muss im zweiten Jahr nach Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden. Müssen Prüfungsteile wiederholt werden, verlängert sich die Frist für den Abschluss um jeweils ein Jahr.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist in zwei aufeinander aufbauende Lehrgänge unterteilt.

Lehrgang 1 läuft entsprechend der Vorqualifikation über weite Teile zweigleisig ab:

- Teilnehmende, welche vom alpinen Skilauf kommen, haben den Ausbildungsschwerpunkt im Bereich Lawinenkunde und Führungstechnik.
- Teilnehmende, welche vom Skibergsteigen kommen, haben den Ausbildungsschwerpunkt im Bereich Skitechnik.

Im Lehrgang 2 sind die Ausbildungsinhalte für beide Teilnehmergruppen gleich, mit Schwerpunkt Führungstechnik.

1.4 Organisation der Ausbildung

Die Zahl der 135,5 bzw. 136,5 UE (je nach Vorqualifikation) verteilt sich auf die Ausbildungsinhalte wie folgt:

Lehrinhalte	LG1 (Ski / Skibergsteigen) *)	LG2
Theorie	20,0 / 17,0	17,5
Praxis	46,0 / 50,0	32,0
Prüfungen	4,0	16,0
Gesamt (UE)	70,0 / 71,0	65,5

*) Vorqualifikation

1.5 Theorie-Selbststudium

Jeweils vor Lehrgang 1 und Lehrgang 2 erhalten die Teilnehmenden Literaturhinweise und/oder Zugang zu E-Learning-Modulen für ein Theorie-Selbststudium, welches sie bis zum Beginn der Lehrgänge durchzuarbeiten haben. Die Inhalte des Selbststudiums werden teilweise nicht mehr auf den Lehrgängen wiederholt, jedoch in der Praxis sowie bei den Theorieprüfungen vorausgesetzt.

1.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Lehrgang 1 wird erlassen für:

- DAV-Trainer*innen mit Doppelqualifikation Fachübungsleiter*in Skilauf + Trainer*in C Skibergsteigen

Die gesamte Ausbildung wird anerkannt für:

- VDBS Freeride Guides
- Staatlich geprüfte Berg- und Skiführer
- Skiführer der österreichischen Bundesländer Tirol und Vorarlberg

Teil II Ausbildungsordnung

2.1 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 1

Der Lehrgang 1 gliedert sich wie folgt (in Unterrichtseinheiten):

LG 1 - Inhalte	FÜL Ski	SB/SHT		
Kurseröffnung und Organisation	2,0		Theorie	20,0 bzw. 17,0
Prüfungsergebnisse, Kursabschluss	3,0			
Skitechnik	2,0	7,0		
Lawinenkunde Theorie	5,5	3,0		
LVS-Suche	1,0			
Touren-/Tagesplanung	4,0	2,0		
Orientierung	1,5			
Wetterkunde	1,0			
Skitechnik	10,0	24,0	Praxis	46,0 bzw. 50,0
Lawinenkunde Praxis	10,0	7,0		
VS-Suche Workshop	4,0			
Skimethodik Workshop		4,0		
Touren-/Tagesplanung	4,0	2,0		
Aufstieg mit Fellen und zu Fuß	4,0			
praktische Orientierung	1,0			
Führen und Leiten	6,0			
Fahrtaktik	4,0			
Lawinenübung	3,0			
Prüfung Skitechnik	2,0		Prüfung	4,0
Prüfung persönliches Können alpin	2,0			
Gesamt:	70,0	71,0		

2.2 Ausbildungsinhalte im Lehrgang 2

Der Lehrgang 2 gliedert sich wie folgt (in Unterrichtseinheiten):

LG 2 - Inhalte			UE
Kurseröffnung und Organisation	2,0	Theorie	17,5
Prüfungsergebnisse, Kursabschluss	3,0		
Skitechnik	2,0		
Lawinenkunde	2,0		
Touren-/Tagesplanung	4,0		
Der DAV als Sport- und Umweltschutzverband	1,0		
Krisenmanagement	0,5		
Recht und Versicherung	1,0		
Führen und Leiten	1,0		
Ökologie Theorie	1,0		
Skitechnik	4,0	Praxis	32,0
Ökologie Praxis	4,0		
Lawinenkunde	4,0		
Orientierung	2,0		
Tagesplanung	2,0		
Aufstieg mit Fellen und zu Fuß	4,0		
Führen und Leiten	8,0		
Fahrtaktik	4,0		
Prüfung pers. Können Skitechnik	4,0	Prüfung	16,0
Prüfung pers. Können alpin (Wochenbeurteilung)	-		
Prüfung LVS-Test	2,0		
Prüfung Zusatzaufgabe Lawine/Orientierung	2,0		
Prüfung Führungstechnik	8,0		
Gesamt:			65,5

2.3 Nichterfüllen der Teilnahmevoraussetzungen - Ausschluss vom Kursbetrieb

Erfüllt eine teilnehmende Person nicht die Teilnahmevoraussetzungen oder die Anforderungen, die zum Absolvieren des Kurses notwendig sind, kann die Kursleitung die betreffende Person vorübergehend oder vollständig vom Kurs ausschließen.

Die Kursleitung ist angewiesen, Teilnehmende vom laufenden Kursbetrieb unmittelbar auszuschließen, wenn sich aufgrund mangelnden persönlichen Könnens, verpasster Lehrgangsinhalte und/oder Nichtbeachtung von Anweisungen eine erhöhte Gefahr für das eigene Leib und Leben des Teilnehmenden, das der anderen Gruppenmitglieder oder Dritter erkennen lässt.

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern der Bundeslehrteams Skilauf oder Bergsteigen. In der Regel sind es die Ausbilder und Ausbilderinnen der jeweiligen Kurse.

Der Prüfung kann die/der Ressortleiter*in Bildung oder ein von ihr/ihm benannte/r Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- bis zum Prüfungsbeginn in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Bewertung der Prüfungen

Alle Prüfungen werden jeweils mit „gut bestanden“ (gb), „bestanden“(b) oder „nicht bestanden“ (nb) bewertet.

3.4 Prüfungen im Lehrgang 1

3.4.1 Persönliches Können alpin

Die Prüfung des Persönlichen Könnens alpin geschieht über eine Beobachtung während der gesamten Ausbildung. Dies ist möglich, weil alle Prüfungskriterien bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert werden.

Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Kondition
- Bewegen im alpinen Gelände
- Orientierung
- Gefahrenbewusstsein
- Situationseinschätzung
- Alpine Erfahrung allgemein

3.4.2 Persönliches Können Skitechnik

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Skitechnik geschieht über eine Beobachtung während der gesamten Ausbildung. Dies ist möglich, weil eine entsprechende Skitechnik bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert wird.

Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Sportliches Tempo

- Rhythmische, fließende Fahrweise
- Harmonisches Gesamtbild
- Angepasste Körperposition
- Bestmögliche Kurvenqualität

3.5 Prüfungen im Lehrgang 2

3.5.1 Persönliches Können alpin

Die Prüfung des Persönlichen Könnens alpin geschieht über eine Beobachtung während der gesamten Ausbildung. Dies ist möglich, weil alle Prüfungskriterien bereits für die Zulassung zur Ausbildung vorausgesetzt und im Laufe des Kurses nur noch verbessert werden. Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Kondition
- Bewegen im alpinen Gelände
- Orientierung
- Gefahrenbewusstsein
- Situationseinschätzung
- Alpine Erfahrung allgemein

3.5.2 Verschüttetensuche

Die Lawinenverschüttetensuche wird in Form des so genannten LVS-Tests-2 unter folgenden Rahmenbedingungen geprüft:

- Lawinenfeld 50 x 50 Meter
- Schneeüberdeckung ca. 80 cm
- 2 „Verschüttete“ in Form von 2 Sondierkissen mit ca. 50 x 50 cm Größe
- eigenes LVS-Gerät, Lawinsonde

Entscheidend ist die Zeit bis zum ersten erfolgreichen Sondenstich beim 2. Sondierkissen.

Notenschema:

- bis 4 Minuten = gut bestanden
- bis 8 Minuten = bestanden
- mehr als 8 Minuten = nicht bestanden

Notenschema bei wenig Schneeüberdeckung / „Verschüttungstiefe“:

- bis 3 Minuten = gut bestanden
- bis 6 Minuten = bestanden
- mehr als 6 Minuten = nicht bestanden

3.5.3 Persönliches Können Lawine/Orientierung (Zusatzaufgabe)

Während der Prüfungstouren erhalten die Teilnehmenden jeweils mindestens eine Zusatzaufgabe aus dem Bereich Lawinenkunde / -beurteilung und/oder Orientierung. Dabei müssen

- unterschiedliche Geländesituationen in Bezug auf Lawinengefahr und Handlungsoptionen beurteilt
- unterschiedliche Orientierungsaufgaben gelöst bzw. Routenverläufe identifiziert

werden.

3.5.4 Persönliches Können Skitechnik

Die Prüfung des Persönlichen Könnens Skitechnik geschieht durch einzelne, als solche ausgewiesene Prüfungsfahrten am Ende des Lehrgangs. Prüfungskriterien sind insbesondere:

- Sportliches Tempo
- Rhythmische, fließende Fahrweise
- Harmonisches Gesamtbild
- Angepasste Körperposition
- Bestmögliche Kurvenqualität
- Veränderung des Spurbildes in Anpassung an das vorherrschende Gelände

3.5.5 Führungstechnik

Die Prüfung der Führungstechnik erfolgt durch eine längere oder mehrere kürzere Führungsaufgaben, wobei die Teilnehmer die Route bzw. den Tagesverlauf bereits am Vortag erhalten. Die ausgewählten Routen und Varianten entsprechen dem späteren Aufgabenbereich des DAV Freeride-Guide. Beurteilt werden insbesondere:

- Geländewahl
- Lawinenbeurteilung
- Orientierung
- Organisation der Gruppe / Kontakt zur Gruppe
- Sicherheit und Verantwortungsbewusstsein
- Zeitplan
- Entscheidungsprozesse
- Abfahrtsorganisation und -taktik

3.6 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

3.6.1 Lehrgang 1

Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden“, wenn mindestens einer der beiden Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

In jedem Fall muss der gesamte Lehrgang 1, einschließlich aller Prüfungen, frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

3.6.2 Lehrgang 2

Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden“, wenn mindestens einer der Prüfungsteile mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

- Wurden nur ein oder zwei Prüfungsteile nicht bestanden, sind diese Prüfungsteile an 2-3 Tagen im Rahmen eines gleichartigen Lehrgangs zu wiederholen.
- Wurden drei oder mehrere Prüfungsteile nicht bestanden, ist der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.

- Wurde ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden, ist ebenfalls der gesamte Lehrgang einschließlich aller Prüfungen, frühestens 6 Monate später, zu wiederholen.

3.7 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.7.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Lehrgangsteilnehmerin aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Es ist innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.7.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer oder eine Teilnehmerin einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, so muss er dies unverzüglich nachweisen.

3.7.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.7.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden“ bewertet. Das Gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem Teilnehmer oder einer Teilnehmerin selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruchs gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn die/der Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.7.5 Prüfungsbelehrung, ordnungswidriges Verhalten

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer und Teilnehmerinnen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt als insgesamt „nicht bestanden“. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Teil IV Lizenzordnung

Nach der erfolgreich absolvierten Ausbildung wird den Lehrgangsteilnehmern vom Ressort Bildung ein Ausweis „DAV Freeride-Guide“ des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Ausbildung.

4.1 Lizenzwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

4.2 Gültigkeit der Lizenz

Die Gültigkeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Lizenz ist gültig bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der Ausstellung bzw. der letzten Lizenzverlängerung.

4.3 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 15 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Eine Fortbildung für DAV Freeride-Guides verlängert automatisch auch die zugrundeliegende Lizenz Trainer*in C Skibergsteigen oder Fachübungsleiter*in Skilauf.

Versäumt ein DAV Freeride-Guide die Dreijahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

4.4 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

4.5 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1 und 2 neu erlangt werden.

4.6 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten Trainern oder Trainerinnen die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

4.7 Anerkennung anderer Lizenz-Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände können vom DAV Ressort Bildung nach Einreichung und Überprüfung der Ausbildungsunterlagen anerkannt werden, wenn deren Abschluss maximal vier Jahre zurückliegt bzw. entsprechende Fortbildungen nachgewiesen werden.

Teil V Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 1. September 2016 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Fassung.

München, 20.2.2025

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung